

Ergänzende Bedingungen zur NDAV der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 – BGBl. I S. 2477, 2485 –

– gültig ab 1. Januar 2022 –

1. Netzanschluss (§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird.

1.3 Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten werden bis zu einer Länge von einschließlich 15 m, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, als Pauschalpreis (= Grundbetrag) abgerechnet.

Für Mehrlängen wird ein **Zuschlag** erhoben, der nach den genannten Meterpreisen abgerechnet wird.

Dieser Grundbetrag beinhaltet die Kosten (Tiefbau, Materiallieferungen, Kabelmontage) von der Abzweigstelle auf öffentlichem Gelände bis zum Hausanschlusskasten im Gebäude.

Oberflächenarbeiten im öffentlichen Bereich (z. B. Pflaster, Asphalt) und der Mauerdurchbruch/Mehrsparteneinführung sind mit im Grundbetrag enthalten.

Nicht enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodendestabilität und Oberflächenarbeiten (z. B. Pflaster, Asphalt) auf privatem Gelände sowie der Lastplattendruckversuch.

Andere Netzanschlüsse als Standard-Netzanschlüsse werden individuell kalkuliert und dem Anschlussnehmer zu einem Pauschalpreis angeboten.

Der Anschlussnehmer kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber Eigenleistungen auf seinem Grundstück erbringen, die bei der Kalkulation/Abrechnung angemessen berücksichtigt werden.

1.3.1 Pauschalpreise für die Herstellung eines Standard-Netzanschlusses

Als Standard-Netzanschluss gilt ein Netzanschluss bis zu einer Länge von 15 Meter und einer Leistung von 30 kW.

Standard-Einzelnetzanschluss	Pauschalpreis netto	USt.	Pauschalpreis brutto
Grundbetrag pro Wohneinheit	0,00	0,00	0,00

1.3.2 Mehrspartenhausanschlüsse

Die pauschalen Preise für die Mehrspartenhausanschlüsse gelten bis zu einer Länge von 15 Meter.

Zusätzlich:

- Gas bis 30 kW
- Wasser bis zu einem Spitzenvolumen bis 3 l/s
- Strom mit einem 100 A Hausanschlusskasten.

Die Preise für die gemeinsame Verlegung gelten nur bei der gleichzeitigen Beauftragung der weiteren Anschlüsse. Die Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7 % für Wasser und 19 % für Gas und Strom.

Kosten in €	Kosten für Mehrlängen Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück				
	Grundbetrag bis 15 m, brutto	ohne Tiefbau, brutto	mit Tiefbau und unbefestigter Oberfläche, brutto	mit Tiefbau und Oberfläche Verbundsteinpflaster, brutto	mit Tiefbau und Oberfläche Beton oder Asphalt, brutto
Verlegung Gashausesanschluss	0,00	54,74	158,27	202,30	267,75
Verlegung Gashausesanschluss gemeinsam mit Stromhausanschluss	2.332,40	76,16	193,97	276,08	366,52
Verlegung Gashausesanschluss gemeinsam mit Wasserhausanschluss	3.124,40	133,44	267,29	325,18	405,77
Verlegung Gashausesanschluss gemeinsam mit Strom- und Wasserhausanschluss	4.171,60	172,71	326,79	395,39	492,64

- 1.4 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Für die Herstellung und Beseitigung von Netzanschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen, werden dem Anschlussnehmer die entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.7 Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH stellt Erdgas zur Verfügung mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. H_0 10 bis 12 kWh/m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von 22 m^{bar}.
- 1.8 Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- ### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)
- 2.1 Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird nach Anschlussleistung ermittelt und beträgt über 30kW 29,75 €/kW brutto (25,- €/kW netto).
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.
- 3. Fälligkeit**
Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden grundsätzlich bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**
- 4.1 Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist kostenlos.
- 4.3 Für jede weitere Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer für jeden Zähler bis zu einer Größe von G 10 einen Betrag in Höhe eines Verrechnungstundenlohnes. Werden größere Zähler als G 10 eingebaut, so wird die Inbetriebsetzung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
- 5. Haftung (§ 18 NDAV)**
Die Haftungsregeln nach § 18 NDAV gelten auch für das Netzanschlussverhältnis.
- 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**
Die technischen Anforderungen der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederdrucknetz der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH eingetragenen Installateuren vor. Er kann ferner bei der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 7. Zahlungsverzug (§ 23 NDAV)**
Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 23 Abs. 2 NDAV
- für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 5,- €,
 - für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten einen Betrag in Höhe eines halben Verrechnungstundenlohnes.
- 8. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)**
- 8.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung hat der Kunde einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungstundenlohnes zu erstatten.
- 8.2 Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung hat der Kunde einen Betrag in Höhe des jeweiligen Verrechnungstundenlohnes zu erstatten. Erfolgt die Wiederaufnahme auf Wunsch des Kunden außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, sind die entstandenen Kosten, mindestens aber ein Betrag in Höhe von zwei Verrechnungstundenlöhnen zu zahlen.
- 9. Umsatzsteuer**
Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen.
Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die unter Ziffer 7 aufgeführten Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sowie die Kosten der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziffer 8. unterliegen nicht der Umsatzsteuer.